

Gesellschaftsvertrag aquaLaatzium Freizeit GmbH

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Ergänzung in Abs. 1:

„Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Firma Kommunale Wohnungsbaugesellschaft Laatzen GmbH & Co. KG.“

Gesellschaftsvertrag

Kommunale Wohnungsbaugesellschaft Laatzen GmbH & Co. KG

§1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.
- (2) Der Name der Gesellschaft lautet: „Kommunale Wohnungsbaugesellschaft Laatzen GmbH & Co. KG“.
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Laatzen.

§2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Bereitstellung von bedarfsgerechtem und bezahlbarem Wohnraum, insbesondere für einkommensschwächere Haushalte
- (2) Die Gesellschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen, pachten oder solche Firmen gründen sowie Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft kann sämtliche Geschäfte betreiben, die geeignet sind, dem Geschäftszweck zu dienen. Dafür gelten die Voraussetzungen der §§ 136 ff Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz.

(4) Bei der Vergabe von Aufträgen ist das geltende Vergaberecht zu beachten.

§ 3 Gesellschafter, Beteiligung

(1) Das Gesellschaftskapital beträgt 1.000.000 Euro (in Worten eine Million Euro).

(2) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die aquaLaatzium Freizeit-GmbH mit Sitz in Laatzten, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58488 ohne Einlage. Die Komplementärin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und zu einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet.

(3) Beschränkt haftende Gesellschafterin (Kommanditistin) ist die Stadt Laatzten mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000.000 Euro

(4) Die Einlage ist als Haftsumme der Kommanditistin in das Handelsregister einzutragen.

(5) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, einen die Kommanditeinlage übersteigenden Wert der Sacheinlage, wie er sich aus dem Stand der jeweiligen Kapitalkonten ergibt, den Gesellschaftern zu vergüten; vielmehr wird dieser in die Kapitalrücklage gem. § 12 Abs.4 dieses Gesellschaftsvertrages eingestellt.

§ 4 Einbringung der Einlagen

Die Gesellschafter erbringen ihre Einlagen wie folgt:

Gesellschafterin Stadt Laatzten durch Bareinlage in Höhe von 1.000.000 Euro (in Worten: eine Million Euro) **bis zum**

§ 5 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.

(2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

§ 6 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

(1) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung im Handelsregister; ihre Dauer ist unbestimmt.

(2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen.

(3) Die Kündigung ist nur wirksam, wenn eine etwa bestehende Beteiligung an der Komplementärin auf denselben Stichtag gleichfalls gekündigt wird. Mit Kündigung der KG gilt die Beteiligung an der Komplementärin gleichzeitig als gekündigt.

(4) Die Komplementärin scheidet mit ihrer Auflösung aus der Gesellschaft aus. Die Kommanditistin ist für diesen Fall verpflichtet, rechtzeitig vor Wirksamwerden des Ausscheidens eine juristische Person mit entsprechender Satzung zu gründen und als Komplementärin oder einen (oder mehrere) Kommanditisten als Komplementär(e) aufzunehmen. Geschieht dies nicht innerhalb eines Monats ab dem Ausscheiden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

(5) Jeder Gesellschafter ist aus wichtigem Grund zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erreichung des Gesellschaftszwecks dauerhaft nicht mehr möglich ist.

(6) Kündigungen haben durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin der Gesellschaft zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag der Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post maßgeblich.

(7) Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet der Kündigende aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von dem verbleibenden Gesellschafter in der dann zulässigen Rechtsform mit allen Aktiven und Passiven fortgeführt. Die Abfindung erfolgt gem. § 18 dieses Vertrages.

(8) Der verbleibende Gesellschafter kann binnen einer Frist von 3 Monaten auch die Auflösung der Gesellschaft beschließen, wobei der ausscheidende Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist. In diesem Fall verbleibt der kündigende Gesellschafter in der Gesellschaft und nimmt an der Liquidation teil.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist nur die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie und ihre Geschäftsführer sind im Verhältnis zur Gesellschaft von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit.

(2) Die Geschäftsführung ist auf die Handlungen beschränkt, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt. Für Handlungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft hinausgehen, ist jeweils die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Die Komplementärin führt daneben die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, diesem und ihrem eigenen Gesellschaftsvertrag. Darüber hinaus ist die Komplementärin verpflichtet, rechtzeitig, spätestens bis

zum 31.10. eines jeden Jahres für das neue Geschäftsjahr der ordentlichen Gesellschafterversammlung einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Finanzplan, zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Die Komplementärin bedarf im Innenverhältnis zur Vornahme insbesondere folgender Geschäfte der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen jeder Art ab einem Jahresbetrag in Höhe von 100.000 Euro;
- b) über den verabschiedeten Wirtschaftsplan hinausgehende Kreditgewährung, Kreditaufnahme jeweils ab einem Wert von 10.000 Euro im Einzelfall, Übernahme von Bürgschaften;
- c) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften bei Beschlüssen über Satzungsänderung, Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung sowie über die Übertragung von Anteilen;
- d) alle Geschäfte, die gemäß § 10 Abs. 2 eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedürfen;
- e) alle Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.

(4) Unberührt von den gesellschaftsvertraglichen Zustimmungserfordernissen bleibt ein zu beachtendes Genehmigungserfordernis nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

(5) Die Komplementärin hat Anspruch auf alsbaldige Erstattung ihrer Aufwendungen für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft. Sie erhält für Ihre Tätigkeit als persönlich haftende Gesellschafterin ferner eine Vergütung von 1.000 Euro p.a., die am Ende eines Geschäftsjahres zahlbar ist. Aufwendungsersatz und Vergütung werden im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand behandelt.

§ 8 Beirat

(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus 5 Personen besteht. Die Beiratsmitglieder werden von der Kommanditistin entsendet.

(2) Der Beirat dient der Förderung der wirksamen Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern und der Beratung der Geschäftsführung.

(3) Den Vorsitz des Beirates führt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Stadt Laatzen.

(4) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

- Gegenseitige Information über wesentliche Vorhaben der Gesellschaft;

- Möglichkeit zur Stellungnahme zu allen wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Gleichzeitig mit den ordentlichen Beiratsmitgliedern können für einen bestimmten oder für mehrere Beiratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt bzw. entsandt werden. Das Ersatzmitglied tritt in den Beirat ein, wenn das Beiratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Beirat ausscheidet. Das Beiratsamt des zum Ersatzmitglied Gewählten erlischt, sobald die Kommanditistin ein neues ordentliches Beiratsmitglied entsendet.

(5) Bei einem Beiratsmitglied, das aufgrund eines Amtes, Mandats oder einer bestimmten Funktion in den Beirat entsandt wurde, endet die Mitgliedschaft mit Benennung seines Nachfolgers für dieses Amt, Mandat oder die bestimmte Funktion.

(6) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Beirats können ihr Amt durch eine an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Beirats oder an den persönlich haftenden Gesellschafter zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

(7) Die Amtszeit des Beirats entspricht der Wahlperiode des Rats der Stadt Laatzen.

(8) Der Beirat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine Beiratssitzung statt.

(2) Die Sitzungen des Beirats werden durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden mit einer Frist von 10 Tagen gegenüber den Mitgliedern des Beirats und dem persönlich haftenden Gesellschafter schriftlich oder mit sonstigen Mitteln der modernen Kommunikationstechnik (E-Mail, Fax) einberufen.

(3) Über die Beratungen des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/ dem Vorsitzenden des Beirats und der/ dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(4) Die Gesellschafter können dem Beirat durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen und/ oder durch den Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss zugewiesene Aufgaben und Befugnisse wieder entziehen.

(5) Die Gesellschafterversammlung kann für die Beiratsmitglieder ein Sitzungsgeld als Vergütung vorsehen.

§ 10

Gesellschafterversammlung

(1) Es finden mindestens zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen jährlich statt.

Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von einem Gesellschafter verlangt wird.

(2) Folgende Angelegenheiten bedürfen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung:

- a) Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
- b) Entlastung der Geschäftsführung;
- c) Bestellung des Abschlussprüfers, der Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein soll;
- d) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans (Investitionsplan, Bilanzplan, Personalplan, Finanz- und Erfolgsplan) für jeweils ein Geschäftsjahr;
- e) Abschluss, Änderung und Kündigung von wesentlichen Verträgen;
- f) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen, ausgenommen Eintragungen, Änderungen und Löschungen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sowie Baulasten;
- g) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben oder Betriebsstätten, die Ausgliederung von Unternehmensteilen;
- h) der Erwerb und die Veräußerung anderer Unternehmen, der Erwerb oder die Veräußerung, die Änderung oder Kündigung von - auch stillen – Beteiligungen einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft;
- i) Aufstellung und Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik;
- j) alle Geschäfte, die nicht im beschlossenen Wirtschaftsplan eingestellt sind, die den verabschiedeten Rahmen übersteigen oder die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen;
- k) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie eines Geschäftsverteilungsplans.

(3) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen und Mitteilung der Tagesordnung. Zur Einberufung ist jeder Geschäftsführer allein berechtigt.

(4) Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, sofern nicht die Komplementärin aus wichtigem Grunde und nach pflichtgemäßem Ermessen einen anderen Ort bestimmt oder sich die Gesellschafter auf einen anderen Ort einigen.

(5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Stadt Laatzen.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend bzw. vertreten sind. Fehlen ein oder mehrere Gesellschafter bzw. sind diese nicht vertreten, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung in der vorstehend geregelten Form und unter Einhaltung einer einwöchigen Frist einzuberufen.

Die zweite Gesellschafterversammlung ist stets beschlussfähig und kann Beschlüsse mit zwei Drittel Mehrheit der vertretenden bzw. anwesenden Stimmen fassen, sofern nicht eine andere Stimmenmehrheit gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben ist.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.

(2) Die Vereinbarung von Darlehen zwischen der Gesellschaft und einzelnen Gesellschaftern bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.

(3) Ein von der Beschlussfassung betroffener Gesellschafter ist grundsätzlich stimmberechtigt, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

(5) Abgestimmt wird nach Einlagen (Kapitalkonto). Je 1.000,00 Euro gewähren eine Stimme.

(6) Die Komplementärin hat unabhängig von ihrer Kapitalbeteiligung keine Stimme. Das Stimmrecht aus einer Beteiligung kann nur einheitlich ausgeübt werden.

(7) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der oben aufgeführten Formen und Fristen, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder unter Verwendung neuester Kommunikationstechniken (z.B. E-Mail, Telefax) gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an diesem Abstimmungsverfahren beteiligt.

(8) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind durch die Geschäftsführung zu protokollieren und zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften hiervon.

(9) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Gesellschafterbeschlusses durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zulässig.

(10) Änderungen des Gesellschaftsvertrages können nur durch eine Gesellschafterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimme gefasst werden.

§ 12 Gesellschafterkonten

(1) Für den Kommanditisten wird ein Kapitalkonto, ein Darlehnskonto, ein Rücklagenkonto und Verlustvortragskonto geführt.

(2) Auf dem Kapitalkonto wird die Hafteinlage gem. § 3 gebucht. Das Kapitalkonto wird als unverzinsliches Festkonto geführt.

(3) Das Darlehnskonto wird als Verrechnungskonto geführt. Auf dem Darlehnskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen, Gesellschafterdarlehen sowie der sonstige Zahlungsverkehr der Kommanditistin mit der Gesellschaft gebucht. Die Konten werden nicht verzinst, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

(4) Auf dem Rücklagenkonto werden nicht entnahmefähige Gewinnanteile und zusätzlich zu den Hafteinlagen geleistete Zahlungen, die aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses bzw. Vereinbarung der Gesellschafter erbracht worden sind, gebucht. Dieses Konto ist unverzinslich und stellt keine Verbindlichkeit der Gesellschaft dar, begründet jedoch im Falle der Liquidation der Gesellschaft einen Anspruch auf Vorabauszahlung und kann nur zusammen mit den Kommanditanteilen übertragen werden.

(5) Auf dem Verlustvortragskonto werden die Verluste gebucht. Dieses Konto ist unverzinslich und geht im Falle der Übertragung von Kommanditanteilen auf den Rechtsnachfolger über. Das Verlustvortragskonto ist jedoch im Falle der Liquidation der Gesellschaft vorab auszugleichen, ohne dass dies eine Nachschusspflicht des Kommanditisten begründet.

(6) Für die Komplementärin wird ein Kontokorrentkonto geführt.

§ 13 Jahresabschluss, Gewinn und Verlust

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für

das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Feststellung des Jahresabschlusses sind die für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend anzuwenden. Der Jahresabschluss ist nach diesen Vorschriften aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen. Der Prüfungsauftrag umfasst die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz.

(2) Die Jahresabschlussprüfung (§158 Abs. 1 NKomVG) wird entsprechend den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben (§157 NKomVG) durchgeführt. Eine Ausfertigung des Prüfberichts ist der Kommunalaufsichtsbehörde zu übersenden.

(3) Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang den Gesellschaftern mit Vorschlag der Komplementärin zur Ergebnisverwendung vorzulegen.

(4) Ein Jahresfehlbetrag ist auf das Verlustvortragskonto zu buchen. Ein Jahresüberschuss ist zunächst auf das Verlustvortragskonto zu buchen, bis dieses ausgeglichen ist. Ein verbleibender Betrag ist auf die laufenden Konten zu buchen.

(5) Der Beschluss, von dem Vorschlag der Komplementärin gem. Abs. 3 abzuweichen, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Vorlagen gem. Abs. 3 an die Gesellschafter kein Beschluss zustande, gilt der Vorschlag der Komplementärin als angenommen, wenn der Jahresabschluss das uneingeschränkte Testat des Abschlussprüfers erhalten hat.

(6) Die für die Stadt Laatzen zuständigen Prüfungseinrichtungen können gegenüber der Gesellschaft das Selbstunterrichtungsrecht gem. § 54 HGrG wahrnehmen.

(7) Zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss der Stadt Laatzen zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG ist die Gesellschaft verpflichtet, alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres der Stadt Laatzen aufgestellt werden kann.

§ 14

Darlehenskonto, Entnahmen

(1) Die Gesellschafter sind berechtigt, von der Gesellschaft die Auszahlung folgender Beträge zu Lasten ihrer Darlehenskonten je Geschäftsjahr zu verlangen:

- a) von ihnen wegen ihrer Beteiligung an der Gesellschaft und der Komplementärin geschuldeten Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag. Entsprechendes gilt für fällige Vorauszahlungen.

- b) Zinsen sowie die dem Darlehenskonto gutgeschriebenen Sondervergütungen;
- c) im Übrigen beschließt die Gesellschafterversammlung über weitere Entnahmen.

(2) Entnahmen sind nur bei etwaigen Guthaben auf den laufenden Bankkonten zulässig.

§ 15

Verfügungen über Kommanditanteile

(1) Die Übertragung eines Kommanditanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für Übertragungen im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz.

Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Übertragung an eine Gesellschaft erfolgt, an der der Kommanditist mehrheitlich beteiligt ist und wenn er und die Erwerberin sich für den Fall, dass der Kommanditist nicht mehr mehrheitlich an der Erwerberin beteiligt ist, in dem der Übertragung zugrunde liegende Vertrag zur Rückübertragung verpflichten und die Rückabtretung bedingt für diesen Fall vornehmen.

(2) Die Zustimmung zur Übertragung von Kommanditanteilen der Stadt Laatzen an von ihr bestimmte Dritte wird hiermit erteilt.

(3) Geht ein Gesellschafter durch eine Aufspaltung unter, hat der verbleibende Gesellschafter das Recht zu bestimmen, auf welche der an der Aufspaltung beteiligten übernehmenden Rechtsträger der Anteil übergeht.

Geht ein Anteil durch Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz oder durch Einbringung oder Anwachsung auf einen Dritten über, ist dem anderen Gesellschafter an dem/ den Gesellschaftsanteilen des übertragenden Gesellschafters oder des mit ihm im Sinne von § 17 Aktiengesetz verbundenen Unternehmens das gleiche Recht an dem neuen Inhaber einzuräumen, das ihnen an dem übergegangenen Anteil zustand.

(4) Die Verpfändung eines Kommanditanteils, die Einräumung einer Unterbeteiligung daran, die Eingehung eines Rechtsverhältnisses, durch das ein Gesellschafter hinsichtlich seines Kommanditanteils in eine treuhänderische Stellung gerät oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines Dritten bindet, und sonstige Belastungen sind unzulässig.

Dies gilt nicht für eine Verpfändung zur Sicherung eines zwecks Leistung der Kommanditeinlage oder Erwerb des Kommanditanteils aufgenommenen Darlehens. Unzulässig ist auch die Übertragung von Rechten und/ oder Pflichten der Gesellschafter aus diesem Vertrag und die Verpfändung oder sonstige Belastung von Rechten aus diesem Vertrag.

(5) Jede Verfügung ist unzulässig, wenn nicht gleichzeitig entsprechend auch über den Geschäftsanteil an der Komplementärin verfügt wird.

(6) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für den Teil eines Kommanditanteils.

§ 16

Ausschließung eines Gesellschafters/ Zwangsabtretung

(1) Die Gesellschafterversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen den Ausschluss eines Gesellschafters oder die Übertragung seines Anteils auf den verbleibenden, zur Übernahme bereiten Gesellschafter oder auf einen zur Übernahme bereiten Dritten beschließen, wenn es dafür einen wichtigen Grund i. S. v. § 133 HGB gegeben hat, wobei dem betroffenen Gesellschafter ein Stimmrecht nicht zusteht.

(2) Ein wichtiger Grund ist es insbesondere, wenn

- a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- b) in den Kommanditanteil eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung, spätestens bis zur Verwertung des Kommanditanteils, aufgehoben wird,
- c) ein Gesellschafter gegen eine sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebende Verpflichtung verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich abstellt,
- d) mindestens 50 % der Anteile an einem Gesellschafter direkt oder indirekt in andere Hände gelangen, es sei denn, der Gesellschafter wird ohne Änderung der wirtschaftlichen Struktur, insbesondere der Beteiligungsverhältnisse, nur rechtlich umgewandelt.

(3) Der verbleibende Gesellschafter ist im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters berechtigt, die Firma der Gesellschaft unverändert fortzuführen. Die Auflösung nach § 133 HGB wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

(4) Für den Ausschluss oder die Übertragung ist die Abfindung nach § 18 zu zahlen, im ersten Fall von der Gesellschaft, im zweiten von dem/ den Erwerber/n. Die Wirksamkeit von Ausschluss und Übertragung ist nicht von einer Zug um Zug zu erbringenden Gegenleistung abhängig. Sicherheitsleistung kann nicht beansprucht werden.

(5) Der ausscheidende Gesellschafter ist an schwebenden Geschäften nicht mehr beteiligt. Scheidet der Gesellschafter während des Geschäftsjahres aus, so nimmt er am Gewinn und Verlust des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig bis zu seinem Ausscheiden teil.

§ 17 Abfindung

(1) Das Entgelt für einen eingezogenen oder sonst auf Grund der Vorschriften dieses Vertrages anstatt der Einziehung zu übertragenden Geschäftsanteil (Abfindung) bestimmt sich nach den Grundsätzen der Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1) Stand 02.04.2008. Der Verkehrswert des Geschäftsanteils bildet die Obergrenze der Abfindung. § 740 BGB wird ausgeschlossen.

(2) Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, entscheidet hierüber ein von beiden Parteien benannter Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss. Kommt eine Einigung über dessen Benennung nicht zustande, ist er durch die zuständige Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmen. Die Kosten für die Ermittlung der Höhe der Abfindung sind von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter jeweils zur Hälfte zu tragen.

§ 18 Fälligkeit der Abfindung

(1) Die Abfindung ist in drei gleichen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist drei Monate nach Aufstellung der für die Ermittlung der Abfindung maßgeblichen Bilanz, ggf. nach Festsetzung der Abfindung fällig, die folgenden Raten jeweils ein Jahr nach diesem Zeitpunkt.

(2) Die Abfindung ist seit dem Tag des Ausscheidens nach der Staffelmethode mit 3 % p.a. über Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit den Hauptraten zu zahlen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu zahlen. Zur Leistung einer Sicherheit für die Abfindung oder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

§ 19 Verschwiegenheitsverpflichtung

(1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihm in seiner Eigenschaft als Gesellschafter im Rahmen einer Tätigkeit für die Gesellschaft zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die Bilanzen sowie die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafter, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

(2) Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach seinem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht für die Vorlage von Bilanzen der Gesellschaft bei Banken. Außerdem darf jeder Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist. Weitere Ausnahmen von der Schweigepflicht können im Einzelfall durch Gesellschafterbeschluss zugelassen werden.

(3) Die Komplementärin ist verpflichtet, ihren Geschäftsführern eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.

§ 20 Auflösung

(1) Die Auflösung der Gesellschaft wird durch die Gesellschafterversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschlossen.

(2) Liquidator ist die Komplementärin.

(3) Nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten ist ein etwaiger Liquidationsüberschuss oder – verlust auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten zu verteilen.

§ 21 Auskunfts- und Einsichtsrecht der Kommanditistin

Der Umfang des Auskunft- und Einsichtsrechts der Kommanditistin richtet sich nach § 51 a GmbHG.

§ 22 Handelsregistervollmacht

Der Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin eine öffentlich beglaubigte Vollmacht dafür zu erteilen, ihn in Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, gegenüber dem Handelsregister zu vertreten.

§ 23 Gültigkeit, Lücken, Auslegung

(1) Für das Rechtsverhältnis der Gesellschafter im Innen- und Außenverhältnis gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages ganz oder teilweise als ungültig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den bezweckten wirtschaftlichen Erfolg in rechtlich gültiger Weise am besten erreicht. Dies gilt auch, wenn durch höchstrichterliche Rechtsprechung, z. B. im Bereich der Bewertung, Bestimmungen dieses Vertrages nicht mehr haltbar sein sollten. In diesem Fall gilt jedoch immer das als vertraglich vereinbart, was einen optimalen Schutz der Gesellschaft gewährleistet.

Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag als Ganzes ungültig ist oder sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Auseinandersetzungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft ist Hannover.

§ 25 Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt die Gesellschaft.